



Hintergrundinformation 5/2013:
Krankenversicherung im Kanton Schwyz:
Individuelle Prämienverbilligung
Obligatoriumskontrolle
Bericht 2012

Schwyz, im März 2013



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Zusammenfassung	3
2. Ein Gesetzesauftrag des Bundes an die Kantone	4
3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz	4
4. Eine Vergleichsrechnung als Basis	5
6. Anmeldungen	6
7. Verarbeitung der Anmeldungen	6
8. Übernahme von ausstehenden Prämien	8
9. Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche	8
10. Rechtsmittelverfahren	8
11. Finanzierung	9
12. Durchführungskosten	9
13. Revision	9
14. Dank	9
15. Veröffentlichung	10
Anhang	11
A1. Gesetzliche Grundlagen	11
A2. Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG)	12
A3. Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz	13
A4. Finanzierungsschlüssel 2012 nach Gemeinden	14



1. Zusammenfassung

Zwei wichtige Aufträge des Bundes an die Kantone

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht sorgen.

Vergleichsrechnung

Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen, deren Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer, erhöht um einen Anteil des Vermögens, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Verbilligt werden die Richtprämien, wobei die berechnete Person einen vom Kantonsrat bestimmten Selbstbehalt selber zu tragen hat. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämie.

Breite Information der Bevölkerung

Anfangs 2012 wurden insgesamt 28'332 steuerpflichtige Personen persönlich über den möglichen Anspruch informiert. 25'003 Anmeldungen gingen bei der Ausgleichskasse Schwyz ein.

Verarbeitete Anmeldungen

Bis Ende 2012 konnten alle eingereichten Anmeldungen verarbeitet werden. 79 Prozent konnten gutgeheissen werden. Rund 21 Prozent der Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Ein Viertel der Bevölkerung profitiert

Per Ende 2011 betrug die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz 147'455 Personen. Im Jahr 2012 konnte an 37'262 Personen oder 25.27 Prozent der ständigen Bevölkerung eine Prämienverbilligung ausbezahlt werden. Es wurde ein Gesamtbetrag von 55'956'476.85 Franken ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgte zu 70.62 Prozent durch den Bund, zu 17.63 Prozent durch den Kanton und zu 11.75 Prozent durch die Gemeinden.

Ausstehende Krankenkassenprämien

Am 1. Januar 2012 ist die Teilrevision des Art. 64a KVG in Kraft getreten. Neu muss die öffentliche Hand 85 Prozent der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines übernehmen. Die Abrechnungen für das Jahr 2012 erfolgen erst im Jahr 2013.

Auf Antrag der Gemeinden wurde im Jahr 2012 bei 171 Personen die ausstehenden Prämien aus den Vorjahren übernommen. Die Übernahme erfolgte nach altrechtlichen Vorgaben und weil sich diese Personen verpflichtet haben, zusammen mit den Gemeinden Lösungen für einen Ausweg aus den finanziellen Schwierigkeiten zu finden. Insgesamt wurden dafür 375'435.35 Franken aufgewendet.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen müssen sich gegen die Folgen von Krankheit versichern lassen. Die Gemeinden und die Ausgleichskasse Schwyz sind für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständig. Die Ausgleichskasse Schwyz entschied im Jahr 2012 über 374 Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht.



2. Ein Gesetzauftrag des Bundes an die Kantone

Am 1. Januar 1996 trat das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft, welches in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vorsieht: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung.“ Dieser Artikel wurde durch den neuen Art. 65 Abs. 1bis KVG vom 18. März 2005 ergänzt: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %“.

Am 1. Januar 2012 sind die revidierten Art. 64a und 65 KVG in Kraft getreten. Art. 64a KVG regelt neu die Kostenübernahme bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines durch die Kantone. Mit Art. 65 KVG werden die Kantone verpflichtet, die Prämienverbilligung in jedem Fall immer direkt an die Krankenkassen zu überweisen. Es gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2013.

Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine so genannte „Kopfprämie“. Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich, der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie, stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits finanzieren Bund und Kantone bzw. die Gemeinden Prämienverbilligungen, andererseits müssen die Kantone für mindestens 50 Prozent der Kosten der stationären Pflege in den Spitälern aufkommen. Die Prämienverbilligung wird nicht nach dem Giesskannenprinzip sondern individuell gewährt.

3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz

Das kantonale Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100) sowie die Vollzugsverordnung (SRSZ 361.111) sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In den kantonalen Erlassen werden die Anspruchsvoraussetzungen definiert und der Begriff „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“ konkretisiert. Die Grenzwerte für den Anspruch entsprechen der Summe für den allgemeinen Lebensbedarf, dem maximalen Mietzinsabzug sowie den Richtprämien analog dem Gesetz für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Vermögen werden nach Berücksichtigung eines Freibetrages zu zehn Prozent berücksichtigt. Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt werden bei der Berechnung der Prämienverbilligung nicht berücksichtigt. Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern einen Anspruch. Der Selbstbehalt wurde im Kanton Schwyz durch den Kantonsrat auf elf Prozent festgelegt.

Zur Umsetzung der neuen Art. 64a und 65 KVG wurde das kantonale Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz teilrevidiert. Nebst der Regelung der Direktauszahlung der IPV an die Krankenkassen und dem Verfahren bzw. Finanzierung bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen hat der Kantonsrat gleichzeitig Leistungsverbesserungen für Ehepaare und Familien mit Kindern beschlossen. An der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 wurde die Teilrevision mit über 76 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Die Teilrevision trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Direktauszahlung der IPV an die Krankenkasse erfolgt erstmals ab 2014.



4. Eine Vergleichsrechnung als Basis

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Person im Kanton Schwyz wohnhaft und bei einer anerkannten Krankenkasse versichert ist, sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese sind erfüllt, wenn das anrechenbare Einkommen tiefer ist als der aufgrund der Familienkonstellation ermittelte Grenzwert (Höchsteinkommen), und wenn die Prämienbelastung (Richtprämien) höher ist als der vom Kantonsrat bestimmte Selbstbehalt.

Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen gemäss Bundessteuer, erhöht um einen Zehntel des Reinvermögens (abzüglich eines Freibetrages). Einkommen und Vermögen aller Familienmitglieder, auch dasjenige von jungen Erwachsenen in Ausbildung, werden zusammengezählt.

Verbilligt werden nicht die effektiven Prämien sondern die Richtprämien, welche der durchschnittlichen Prämienbelastung entsprechen. Die Richtprämien pro Kalenderjahr betragen per 2012:

Erwachsene	Fr.	3'948.–
Junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr)	Fr.	3'516.–
Kinder	Fr.	948.–

Die Höchstgrenzen entsprechen den Werten, die für die Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelten. Massgebend sind der allgemeine Lebensbedarf, der maximale Mietzinsabzug und die Richtprämien. Die Höchstgrenzen sind nach Familienzusammensetzung abgestuft und betragen im Jahr 2012:

Kinder bis zum 18. Altersjahr	Alleinstehend	Ehepaar
Ohne Kind	Fr. 36'198.–	Fr. 51'471.–
1 Kind	Fr. 48'891.–	Fr. 62'364.–
2 Kinder	Fr. 59'784.–	Fr. 73'257.–
3 Kinder	Fr. 67'362.–	Fr. 80'835.–
4 Kinder	Fr. 74'940.–	Fr. 88'413.–

Ab dem 5. Kind erhöht sich der Höchstwert um je Fr. 4'263.–.

Für die Berechnung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gemäss Art. 65bis KVG werden die Werte für den allgemeinen Lebensbedarf um 25 Prozent erhöht.

Berechnungsbeispiel (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern)

Reinvermögen	Fr.	95'000.–
Freibetrag	Fr.	70'000.–
Anrechenbares Vermögen	Fr.	25'000.–
Davon 1/10	Fr.	2'500.–
Reineinkommen gemäss Bundessteuer	Fr.	45'000.–
Anrechenbares Einkommen	Fr.	47'500.–
Davon 11 % Selbstbehalt	Fr.	5'225.–



Richtprämien:		
2 x Erwachsene à Fr. 3'948.–	Fr. 7'896.–	
2 x Kinder à Fr. 948.–	Fr. 1'896.–	
Total Richtprämien		Fr. 9'792.–
Prämienverbilligung (ohne Mindestgarantie für Kinder)		Fr. 4'567.–

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, ob die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.

Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie die Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämien.

5. Breite Information

Anfangs Jahr erhielten 28'332 Personen, die gestützt auf die Steuerzahlen voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein vorgedrucktes Anmeldeformular mit Merkblatt persönlich zugestellt. Es erfolgte eine breite Information via Medien und über verschiedene Institutionen. Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden leisteten wertvolle Aufklärungsarbeit vor Ort. Viele Personen nutzten auch den kostenlosen 24-Stunden-Auskunftsdienst der Ausgleichskasse Schwyz via Internet www.aksz.ch bzw. E-Mail ipv@aksz.ch.

6. Anmeldungen

Das Anmeldeverfahren ist sehr einfach. Die versicherte Person hat auf dem Anmeldeformular lediglich die Personalien und die Auszahladresse aufzuführen. Direkt angeschriebene Personen mussten einzig die Personalien prüfen, das Auszahlkonto angeben und das Formular unterzeichnet einreichen. Sehr viele Personen nutzten auch die Möglichkeit, die Anmeldung direkt im Internet auszufüllen. Insgesamt wurden für das Jahr 2012 25'003 Anmeldungen eingereicht.

7. Verarbeitung der Anmeldungen

Die eingereichten Anmeldungen wurden durch unsere Fachleute geprüft und mit den massgebenden Steuerdaten ergänzt.

Die Verarbeitung erfolgt weitgehend „papierlos“ mit modernen EDV-Programmen. Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Schwyz zusammen mit weiteren 16 kantonalen Sozialversicherungsanstalten beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen. Mitte 2012 wurden die rund 17-jährigen Programme durch eine moderne Software abgelöst. Die Migration erfolgte problemlos.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht haben, erhielten eine schriftliche Mitteilung, die über den Anspruch informierte. Wenige Tage später erfolgte die Auszahlung auf das gewünschte Konto.



Art der Erledigung	Anzahl Fälle	In Prozent
IPV-Anspruch gutgeheissen (inkl. EL-Bezüger/innen)	19'601	78.40
<u>Abweisung infolge:</u>		
Zu hohem Einkommen/Vermögen	4'919	19.67
Fristversäumnis	141	0.56
Bagatellbetrag (weniger als 50 Franken)	111	0.44
Kein Wohnsitz	47	0.19
Fehlende Mitwirkung	156	0.63
Andere Gründe	28	0.11
Total Anmeldungen	25'003	100.00

Insgesamt wurden im Jahr 2012 Fr. 55'956'476.85 an Prämienverbilligungen ausbezahlt. Rund 14.5 Mio. Franken erhielten die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und rund 3.7 Mio. Franken wurden den Sozialhilfebezügern ausgerichtet. Von den restlichen rund 37.7 Mio. Franken profitierten vor allem die Familien.

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Geschlecht:

Altersgruppe	männlich	weiblich	Total Bezügerinnen und Bezüger	ausbezahlter Betrag in Franken
0 – 18	5'838	5'420	11'258	5'973'311
19 – 25	1'870	2'039	3'909	7'952'700
26 – 30	1'282	1'530	2'812	5'085'115
31 – 35	1'112	1'460	2'572	4'086'354
36 – 40	1'183	1'432	2'615	3'818'826
41 – 45	1'210	1'541	2'751	4'114'265
46 – 50	1'145	1'202	2'347	3'845'536
51 – 55	889	813	1'702	3'382'491
56 – 60	639	577	1'216	2'799'094
61 – 65	542	545	1'087	2'600'672
66 – 70	519	484	1'003	2'531'876
71 – 75	415	519	934	2'258'611
76 – 80	411	634	1'045	2'487'564
81 – 85	294	596	890	2'201'041
86 – 90	166	451	617	1'584'378
Älter als 90	69	264	333	859'210
Zwischentotal	17'584	19'507	37'091	55'581'042
Übernahme von ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines			171	375'445
Total			37'262	55'956'487



8. Übernahme von ausstehenden Prämien

Bezahlt die versicherte Person trotz Mahnung die Krankenkassenprämien oder die Kostenbeteiligungen nicht, wird im Betreibungsverfahren das Fortsetzungsbegehren gestellt. Endet das Betreibungsverfahren mit dem Ausstellen eines Verlustscheines, so muss die öffentliche Hand 85 Prozent der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernehmen. Diese Regelung und damit verbunden die Teilrevision von Art. 64a KVG, ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Abrechnungen für das Jahr 2012 nach diesen neuen Regeln erfolgt erstmals im Jahr 2013.

Der Kanton Schwyz bietet Personen in finanziellen Schwierigkeiten verschiedene Hilfen an. So können Bezügerinnen und Bezüger einer AHV/IV-Rente Ergänzungsleistungen beantragen. Die Prämienverbilligung hilft, die Last der Prämienbelastung erheblich zu mildern. Personen, die ausstehende Prämien haben, können sich an die Sozialhilfebehörden der Wohngemeinde wenden. Dort wird ihnen kostenlos eine Beratung bei der Bewältigung ihrer finanziellen Probleme angeboten.

Nur von Personen, welche sich aktiv um eine Lösung bemühen, werden im Rahmen der Prämienverbilligung die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernommen. Im Jahr 2012 wurden durch die Krankenkassen 1'827 eingeleitete Betreibungsverfahren gemeldet. In 584 Fällen wurde der Ausgleichskasse Schwyz die Ausstellung eines Verlustscheines infolge Uneinbringlichkeit der ausstehenden Prämien zur Kenntnis gebracht. Altrechtlich wurden im Jahr 2012 für die Vorjahre bei insgesamt 171 Personen eine vollständige Bereinigung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse vorgenommen. Dafür wurden 375'435 Franken aufgewendet.

9. Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche

Jede in der Schweiz wohnhafte und/oder erwerbstätige Person hat sich gegen die Folgen von Krankheit bei einer in der Schweiz anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Auftrag der Ausgleichskasse Schwyz kontrollieren die Einwohnerämter der Gemeinden, dass jede zuziehende Person gemäss dem Bundesgesetz versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherungspflichtigen Personen vom KVG-Obligatorium befreit werden.

Es handelt sich hierbei um ausländische Staatsangehörige, welche im Herkunftsland bereits versichert sind. 2012 sind insgesamt 374 Befreiungsgesuche eingereicht worden. Davon konnten 272 bewilligt werden. In 13 Fällen erfolgte eine Zuweisung durch die Ausgleichskasse Schwyz an eine Krankenkasse, weil sich die versicherungspflichtigen Personen geweigert haben, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

10. Rechtsmittelverfahren

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird den Gesuchstellern in Form einer einfachen Mitteilung eröffnet. Ist eine Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie bei der Ausgleichskasse eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Eine allfällige Beschwerde gegen diese ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen.



Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse Schwyz betreffend das Gesuch um Befreiung vom KVG-Obligatorium gilt das Verfahren gemäss ATSG (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Im Jahr 2012 sind zwei Einsprachen und vier Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht worden.

11. Finanzierung

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden auch die Regeln der Finanzierung der IPV geändert. Ab dem Jahr 2008 erhalten die Kantone vom Bund gemäss Art. 66 KVG einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Im Jahr 2012 betrug der Bundesanteil für den Kanton Schwyz 39'514'487 Franken .

Den durch den Bund nicht gedeckten Betrag tragen der Kanton zu 60 Prozent und die Gemeinden zu 40 Prozent. Der Anteil der Gemeinden berechnet sich nach deren Einwohnerzahl.

12. Durchführungskosten

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich KVG beliefen sich im Jahr 2012 auf 1'656'385 Franken.

13. Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Der Bericht wird durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz, der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern erstellt. Der Bericht geht an das BAG sowie an die Vorsteherin des Departements des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen, als Vertreterin der kantonalen Aufsichtsbehörde.

14. Dank

Die Ausgleichskasse Schwyz dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung und des Amts für Informatik des Kantons Schwyz, der Supportfirma IGS GmbH, des Bundesamtes für Gesundheit und der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Regierungsrat und insbesondere der Vorsteherin des Departement des Innern, Frau Petra Steimen, danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.



Seite 10

15. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Stellen schriftlich zugestellt. Zudem wird er unter www.aksz.ch im Internet veröffentlicht.

Auskunftsperson:

Herr Othmar Mettler

Eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte/ Executive Master of Social Insurance Management

Abteilungsleiter Leistungen

Ausgleichskasse Schwyz

6431 Schwyz

Telefon 041 819 05 31

othmar.mettler@aksz.ch



Seite 11

Anhang

A1. Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 831.10)

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 831.102)

Kanton:

Gesetz über Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (PVG) vom 19. September 2007 (SRSZ 361.100)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Krankenpflegeversicherung (VVzPVG) vom 11. Dezember 2007 (SRSZ 361.111)

Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12. Dezember 2007 (SRSZ 361.110)



A2. Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG)

Jahr	Auszahlungen	Beitrag Bund		Beitrag Gemeinden		Anteil Kanton	
	in Franken	in Franken	in %	in Franken	in %	in Franken	in %
1996	25'044'256.85	18'999'173.75	75.86	1'442'186.00	5.76	4'602'897.10	18.38
1997	21'304'347.40	16'092'001.00	75.53	2'269'150.00	10.65	2'943'196.40	13.82
1998	22'358'207.44	16'323'292.55	73.01	2'529'920.00	11.32	3'504'994.89	15.68
1999	28'309'905.05	18'938'588.25	66.90	2'966'539.00	10.48	6'404'777.80	22.62
2000	27'487'370.70	17'574'467.60	63.94	3'304'473.00	12.02	6'608'430.10	24.04
2001	28'445'140.25	18'224'609.30	64.07	3'379'646.00	11.88	6'840'884.95	24.05
2002	43'521'030.92	26'557'424.90	61.02	5'598'512.00	12.86	11'365'094.02	26.11
2003	51'399'213.45	31'348'456.55	60.99	6'683'611.00	13.00	13'367'145.90	26.01
2004	51'784'460.45	30'774'089.00	59.43	7'003'814.00	13.52	14'006'557.45	27.05
2005	40'775'386.45	24'245'067.00	59.46	5'510'114.00	13.51	11'020'205.45	27.03
2006	43'561'502.10	26'950'260.00	61.87	5'536'415.00	12.71	11'074'827.10	25.42
2007	45'029'390.20	27'861'305.00	61.87	5'722'695.00	12.71	11'445'390.20	25.42
2008	39'028'023.60	32'469'490.00	83.20	2'623'413.00	6.72	3'935'120.60	10.08
2009	40'468'664.35	33'262'080.00	82.19	2'882'634.00	7.12	4'323'950.35	10.68
2010	48'504'232.45	36'307'400.00	74.85	4'878'733.00	10.06	7'318'099.45	15.09
2011	54'356'528.90	38'872'316.00	71.51	6'193'685.00	11.39	9'290'527.90	17.09
2012	55'956'476.85	39'514'487.00	70.62	6'576'796.00	11.75	9'865'193.85	17.63
Total	667'334'137.41	454'314'507.90	68.08	75'102'336.00	11.25	137'917'293.51	20.67



A3. Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz

Jahr	Von Amtes wegen zugestellte Formulare	Eingereichte Anmeldungen *	Anzahl Personen mit Prämienverbilligung
1996	18'000	18'000	27'648
1997	21'000	21'350	33'233
1998	23'455	20'973	30'981
1999	23'137	20'816	32'284
2000	22'643	20'308	32'236
2001	22'948	21'465	31'945
2002	29'956	27'965	52'707
2003	33'974	29'245	55'661
2004	27'224	27'317	46'748
2005	21'540	25'870	34'158
2006	21'526	23'974	33'747
2007	20'989	24'242	33'065
2008	24'492	24'402	37'393
2009	24'918	23'388	36'305
2010	25'055	23'247	36'834
2011	25'930	24'388	37'796
2012	28'332	25'003	37'262

* inkl. EL-Fälle und Fälle mit Verlustscheinen



A4. Finanzierungsschlüssel 2012 nach Gemeinden

	Einwohner per 31.12.2011	Finanzierung Total Franken
Schwyz	14'261	636'069.90
Arth	10'855	484'155.30
Ingenbohl	8'439	376'396.75
Muotathal	3'521	157'043.85
Steinen	3'250	144'956.70
Sattel	1'798	80'194.50
Rothenthurm	2'146	95'716.00
Oberiberg	808	36'038.45
Unteriberg	2'318	103'387.55
Lauerz	1'045	46'609.15
Steinerberg	894	39'874.25
Morschach	1'076	47'991.80
Alpthal	574	25'601.60
Illgau	792	35'324.85
Riemenstalden	89	3'969.60
Gersau	2'107	93'976.55
Lachen	7'845	349'903.10
Altendorf	6'182	275'729.90
Galgenen	4'735	211'190.75
Vorderthal	1'022	45'583.30
Innerthal	196	8'742.00
Schübelbach	8'446	376'708.95
Tuggen	3'000	133'806.15
Wangen	4'674	208'470.00
Reichenburg	3'228	143'975.45
Einsiedeln	14'418	643'072.45
Küssnacht	12'236	545'750.75
Wollerau	7'021	313'151.05
Freienbach	15'699	700'207.65
Feusisberg	4'780	213'197.70
Total	147'455	6'576'796.00

Beitrag der Gemeinden pro Einwohner	44.60
Beitrag des Kantons pro Einwohner	66.90
Beitrag des Bundes pro Einwohner des Kantons Schwyz	268.00
Aufwand pro Einwohner	379.50